

Referent Prinz Johann vor, daß hartes Lager nie mit der körperlichen Züchtigung verbunden werde, und bemerkt hierzu: Es scheint mir eine große Barbarei zu sein, den Sträfling, nachdem er geschlagen worden ist, noch 30 Tage auf dem harten Lager liegen zu lassen. Dieß findet fast einstimmige Unterstützung.

Es wird auch von keiner Seite eine Erinnerung dagegen gemacht, und auf die Frage des Präsidenten dieß Sous-Amendement einstimmig angenommen.

Staatsminister v. Könnert: Wenn Secr. v. Bedtewitz bemerkt, daß auf die Schärfung im Urtheil zu erkennen sei, so ist das allerdings sehr richtig, insofern sie wegen des Verbrechens selbst angewendet werden soll. Damit man aber darüber, daß diese Mittel auch immer disciplinär angewendet werden können, nicht zweifelhaft sei, würde doch noch eine Frage nothwendig sein.

Der Präsident stellt sonach die Frage: ob die Anwendung dieser Schärfungsarten und ihre Verbindung, jedoch mit Ausnahme des Hinzufügens des harten Lagers zur körperlichen Züchtigung, jedesmal im Urtheil zu erkennen sei? Sie wird einstimmig bejaht, und Secr. Harz die Fassung über diesen Artikel übertragen.

Unter c äußert die Deputation zum Art. 8, daß demselben der Nachsatz beizufügen sein würde: „lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen.“

Graf v. Hohenthal: Ich gebe anheim, ob nun, nachdem die 7. §. so angenommen worden ist, daß die körperliche Züchtigung ganz in Wegfall gekommen ist, die verehrte Deputation noch diesen Zusatz empfehlen kann. Sollten nicht Fälle vorkommen, wo ein so unverbesserlicher Bösewicht eingeliefert wird, daß er lebenslängliche Zuchthausstrafe verdient hat, und daß der Richter sich gedrungen gefühlt hat, ihm eine Art Willkommen aufzulegen.

Referent Prinz Johann: Ich sollte doch glauben, daß die Schärfung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht angemessen sei.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich mit der Ansicht der Deputation vereinigen; wer auf seine Lebenszeit in das Zuchthaus kommt, ist so gestraft, daß eine Schärfung nicht nothwendig ist. Ich glaube, daß der beantragte Zusatz ganz der Sache angemessen und so ist, daß Jeder, der das Zuchthaus nicht als eine Versorgungsanstalt ansehen will, damit zufrieden sein wird.

v. Carlowitz: Ich bin allerdings nicht leicht an diesen Zusatz gegangen, indeß habe ich mich damit vereinigt, weil ich die Ansicht tagtäglich wiederholen hörte, daß körperliche Züchtigung zu hart sei. Nachdem aber die körperliche Züchtigung als Zusatz der Zuchthausstrafe ersten Grades in Wegfall gekommen ist, so muß ich bekennen, daß ich, um die Strafe des Zuchthaus ersten Grades nicht zu sehr zu mildern, meines Theils von dem Deputations-Gutachten wieder abgehe, indem ich auf das, was Bürgermeister Wehner gesagt hat, zu erwidern habe, daß, wer lebenslänglich ins Zuchthaus verurtheilt und eingeliefert worden ist, nicht nothwendig darin lebensläng-

lich verbleiben muß, sondern auch entspringen kann. Hat er die körperliche Züchtigung oder auch nur den Dunkelarrest verbüßt, so hat er diesen Stattheil weg und kann ihm nicht mehr entgehen. Aber die Fälle sind oft genug vorgekommen, daß einer entsprungen ist, und ein solcher würde dann doch zu milde weggekommen sein. —

Bürgermeister Wehner: v. Carlowitz hat mir entgegnet, daß einer entspringen könnte, und da hätte er keine Strafe oder wenigstens die nicht, die er verdient habe, allein wenn er fortgeht außer Landes, so kann es ziemlich einerlei oder gleichgültig sein, ob er 30 Hiebe mehr oder weniger bekommen wird. Kommt er aber zurück, so bekommt er schon wegen der Disciplin seine Prügel, und er ist dann für das Entspringen hinlänglich bestraft. Die Hauptsache ist die, daß die Strafe des lebenslänglichen Zuchthaus so stark ist, daß man wohl eine Schärfung entbehren kann.

v. Carlowitz: Das ist sehr richtig, wenn man annimmt, wie Bürgermeister Wehner erinnert hat, daß er zurückkehrt. Allein es giebt wohl Fälle, wo er nicht zurückkehrt. Kehrt er zurück, so könnte ich mir diese Schonung eher gefallen lassen, es wäre dann Nichts, als daß er einen Spaziergang gemacht hätte! Kommt er aber nicht zurück, was dann?

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß die Ansicht der Deputation nicht dahin gegangen ist, den nothwendigen Zusatz auszuschließen bei der Zuchthausstrafe 1. Grades, sondern nur in dem Falle, wo die Verschärfung von Zuchthausstrafe des 1. und 2. Grades stattfindet, glaubte man die Schärfung bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe ausschließen zu können, weil diese Nuancen bei dieser Strafe nicht bedeutend wären.

Der Präsident schreitet nunmehr zur Fragstellung, ob die Kammer den Zusatz der Deputation annehme? Wird gegen 2 Stimmen bejaht, und der Artikel 8. hierauf in der Masse angenommen.

Referent Prinz Johann bemerkt weiter, daß zunächst der Antrag des Domherrn D. Günther bei §. 9., wo ebenfalls die Stimmen gleich gewesen, nun zur Abstimmung zu bringen sei, und es wird, nachdem Referent nochmals die Erläuterung dieses Amendements gegeben hatte, von dem Präsidium zur Fragstellung übergegangen, ob die Kammer den Antrag des Domherrn D. Günther, wonach es heißen soll: Verlust des Genusses der politischen und Ehrenrechte, annehme? Diese Frage wird mit 20 gegen 16 Stimmen verneint.

Ferner wird auf den Antrag des Prinzen Johann, welcher dahin geht, daß es in der 3. Zeile heißen soll: „aus einer vor dem Strafurtheil geschlossenen Ehe erzeugten Kinder“ eine Frage auf dessen Annahme gestellt, und dieser Vorschlag mit Ausschluß einer Stimme, wie der Artikel 9. selbst einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann trägt nun den folgenden Theil des Deputations-Gutachtens zu §. 9. vor, welcher unter andern Folgendes enthält:

Zwei Mitglieder der Deputation sind demnächst der Ansicht, daß neben der Zuchthausstrafe als gesetzlich gleichstehendes Strafmittel auch Festungsstrafe einzuführen und dem Richter